

An das

Landratsamt Bad Tölz-Wolfratshausen
Prof.-Max-Lange-Platz 1
83646 Bad Tölz

Landratsamt Garmisch-Partenkirchen
Olympiastraße 10
82467 Garmisch-Partenkirchen

Landratsamt Landsberg a. Lech
Von-Kühlmann-Straße 15
86884 Landsberg am Lech

Landratsamt Weilheim-Schongau
Pütrichstraße 8
82362 Weilheim

Landratsamt Starnberg
Strandbadstraße 2
82319 Starnberg

Bohranzeige nach Art. 30 BayWG zur Errichtung von Grundwassermessstellen

1. Antragsteller/in bzw. Bauherr/in

Grundstückseigentümer/in, falls abweichend von Antragsteller/in

Nachname	Nachname
Vorname	Vorname
Straße, Hausnummer	Straße, Hausnummer
PLZ, Ort	PLZ, Ort
E-Mail	E-Mail
Telefon / Handy	Telefon / Handy

2. Anschrift der Baustelle

Straße, Hausnummer	PLZ, Ort
Flurnummer	Gemarkung
Gemeinde	Landkreis

3. Bohrfirma

Firmenname	Ansprechpartner/in		
Straße, Hausnummer	PLZ, Ort		
Telefon	E-Mail		
Bohreräteführer/in	Verantwortliche/r Bauleiter/in	Handy Bauleiter/in	
<input type="checkbox"/> Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines den Arbeiten entsprechenden Zertifikats nach DVWG W 120-1 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Erläuterungen s. Informationsblatt „Anforderungen an die Errichtung von Grundwassermessstellen“ im Anhang)			

4. Angaben zu den Grundwassermessstellen

Zweck der Nutzung

- qualitative Messungen Trinkwassererkundung Zu-/Abstrommessstelle
 quantitative Messungen Brauchwassererkundung _____

Bohrverfahren	<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> rammend	<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> rammend	<input type="checkbox"/> Trockenbohrung	<input type="checkbox"/> rammend
	<input type="checkbox"/> Spülbohrung	<input type="checkbox"/> rotierend	<input type="checkbox"/> Spülbohrung	<input type="checkbox"/> rotierend	<input type="checkbox"/> Spülbohrung	<input type="checkbox"/> rotierend
	<input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> _____		<input type="checkbox"/> _____	
Anzahl der Messstellen						
Flurnummer(n)						
Max. Bohrtiefe [m u. GOK]						
Bohrenddurchmesser [mm]						
Ausbauerdurchmesser DN [mm]						
Bemerkungen						

5. Planunterlagen

- Übersichtslageplan M = 1 : 25.000
 Flurkarte in geeignetem Maßstab z.B. M = 1 : 1.000 bzw. 1 : 5.000 mit Flurnummern und geplanter Lage der Bohrpunkte

6. Folgende Punkte werden beachtet und eingehalten

- Die Anforderungen aus dem Informationsblatt „Anforderungen an die Errichtung von Grundwassermessstellen“ des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim (s. Anhang) werden bei der Bauausführung berücksichtigt.

Ort, Datum	Unterschrift Antragsteller/in
------------	-------------------------------

- Einverständnis Grundstückseigentümer/in liegt vor, falls abweichend von Antragsteller/in

Informationsblatt

„Anforderungen an die Errichtung von Grundwassermessstellen“

Grundsätze

- Die Messstellen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a.a.R.d.T.) zu errichten bzw. rückzubauen. Besonders zu beachten sind dabei die einschlägigen **DVGW-Arbeitsblätter W 115 und W 121** sowie das **LfU-Merkblatt 3.8/6**.
- Bohrungen, die mehrere Grundwasserstockwerke durchteufen oder die artesisch gespanntes Grundwasser erschließen, erfüllen wasserrechtliche Benutzungstatbestände nach § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Vor Bohrbeginn ist ein wasserrechtliches Erlaubnisverfahren durchzuführen.
- Mit den Bohrungen bzw. dem Messstellenausbau sind Fachfirmen zu beauftragen, die im Besitz eines den Arbeiten entsprechenden Zertifikats nach DVWG W 120-1 sind oder eine vergleichbare Qualifikation nachweisen können.
- Sparten- und Kampfmittelerkundungen sind grundsätzlich in eigener Zuständigkeit durchzuführen.
- Die Unterlagen zur Bohranzeige sind mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Bohrbeginn beim örtlich zuständigen Landratsamt einzureichen.

Anzeigepflichten

- Baubeginn und Bauvollendung sind dem Landratsamt und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (poststelle@wwa-wm.bayern.de) mindestens 1 Woche vorher schriftlich per E-Mail durch das Fachunternehmen anzuzeigen.
- Sollten bei den Bohrarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht nach Art. 1 BayBodSchG). Das Bohrgut ist dann in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Bohrung ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- Bei Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen sind das Landratsamt und das Wasserwirtschaftsamt Weilheim (0881-182-0) oder die Polizei unverzüglich telefonisch zu benachrichtigen.
- Die zusätzlich notwendige Anzeige der Bohrungen nach Geologiedatengesetz (GeolDG) kann mittels der Digitalen Bohranzeige des LfU erfolgen. Hier der Link zu den weiteren Informationen sowie Informationen über die erforderliche Übermittlung der gewonnenen geologischen Daten nach GeolDG: https://www.lfu.bayern.de/geologie/anzeige_geoldg/home

Lage der Bohrpunkte

- Grundwassermessstellen dürfen nur außerhalb von bestehenden und späteren Verkehrsflächen (z.B. öffentliche oder private Straßen, Zufahrten und Kfz-Stellplätze) errichtet werden.

Bohrverfahren

- In Lockergesteinen sollten in der Regel **Trockenbohrverfahren** mit durchgehender Kerngewinnung eingesetzt werden.
- Für ggf. erforderliche Spülungsflüssigkeiten zur Stabilisierung des Bohrloches bei **Spülbohrverfahren** ist das DVGW Arbeitsblatt W 116 zu beachten.
- Bei den Bohrarbeiten ist auf den einwandfreien technischen Zustand des Bohrgerätes zu achten, insbesondere auf die Dichtheit von Hydraulikanlage und Kraftstoffsystem. Es dürfen keine Schmier- und Treibstoffe in den Untergrund gelangen.

Bohrdurchmesser und Bohrtiefe

- Es gelten die a.a.R.d.T. Neben den unter Punkt 1 genannten Merkblättern ist insb. zu beachten:
 - Zur Ermittlung des Bohrdurchmessers kann folgende Faustformel herangezogen werden:
Mindestbohrdurchmesser [mm] = Ausbauaußendurchmesser [mm] + 160 mm
 - Ein Durchbohren schwer durchlässiger Deckschichten und stockwerkstrennender Schichten ist zu vermeiden. Ein **hydraulischer Kurzschluss** zwischen einzelnen Grundwasserstockwerken darf **weder über den Ausbau noch über die Ringraumverfüllung erzeugt** werden. Eine Mehrfachverfilterung ist unzulässig.
 - Treten Unklarheiten auf oder wurden derartige Schichten versehentlich durchbohrt, ist das weitere Vorgehen umgehend mit dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim abzusprechen.

Ausbau

- Bereiche sperrender Schichten sind mit einer geeigneten Ringraumverfüllung dauerhaft abzudichten (z.B. Zement-Bentonit-Suspension). Im Bereich der Filterstrecke ist eine Ringraumverfüllung mit Filterkies der korrekten Körnung nach DVGW W 121 herzustellen.
- Die Verfüllung mit Bohrgut ist unzulässig. Das Verfüllmaterial darf zu keiner Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen.

Messstellenabschluss

- Der Messstellenabschluss ist **wasserdicht** entsprechend den a.a.R.d.T. auszuführen. Der obere Abschluss der Messstelle ist so zu gestalten, dass das Eindringen von Oberflächenwasser wirksam verhindert wird.
- Die Grundwassermessstelle ist grundsätzlich als **Überflurmessstelle** auszubauen und mit einem wirksamen Anfahrerschutz zu versehen. Der Kopf der Messstelle ist mit einem Abschluss (z.B. Verschlusskappe) zu versehen.
- Ein **Unterflurausbau** ist **nur in Ausnahmefällen** und nach vorheriger Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt zulässig

Pumpversuch

- Die Entnahme von Grundwasser für die Durchführung von Pumpversuchen ist bis zu einer Dauer von 144 Stunden erlaubnisfrei. Für längere Pumpversuche ist vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen.

Zeichnerische Darstellung der Bohrungen und Vorlage von Plänen

- Die angetroffenen Untergrundverhältnisse sind zu dokumentieren und dem Wasserwirtschaftsamt Weilheim (Poststelle@wwa-weilheim.bayern.de) und dem Landratsamt spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Bohrungen als ungescannte pdf-Datei(en) unaufgefordert per E-Mail zu übersenden.
- Umfang der Dokumentationsunterlagen:
 - Bohrbericht mit Schichtenverzeichnis, Bohr- und Ausbauprofil (nach DIN EN ISO 14688 und 14689 bzw. DIN 4023)
 - Lageplan mit genau eingemessenen Bohransatzpunkten
 - Die UTM-Koordinaten (in m-Genauigkeit) und die Höhen in mNHN im DHHN2016 (in cm-Genauigkeit) sind im Kopfblatt des Schichtenverzeichnisses sowie auf dem Bohrprofil einzutragen
 - Wasserstandsmessungen aller Grundwassermessstellen
 - ggf. Pumpversuchsprotokolle

Bohrlochverfüllung und Beseitigung von Grundwassermessstellen

- Bohrungen, die nicht ausgebaut werden, sind umgehend zu verfüllen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Durchlässige Bereiche sind mit sauberem Filterkies zu verfüllen. Hydraulisch wirksame Trennschichten sind mit geeignetem Dämmmaterial (z.B.: Dämmzerement oder quellfähiger Bentonit) abzudichten. An der Geländeoberfläche ist bis auf Spartentiefe eine Tonplombe einzubauen.
- Bestehende Grundwassermessstellen dürfen nur nach Vorlage von Rückbauplänen und nach Zustimmung des Landratsamtes und des Wasserwirtschaftsamtes verändert oder beseitigt werden.